

## Härtefallregelungen bei Zahnersatz

Bei der Versorgung mit Zahnersatz gelten besondere Regelungen. Eine vollständige Kostenübernahme des Eigenanteils der Regelversorgungsleistungen ist möglich, wenn Versicherte eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (bedarfsorientierte Grundsicherung),
- Arbeitslosengeld II,
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Ausbildungsförderung im Rahmen der Paragraphen 59 ff. des Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung),
- Ausbildungsförderung nach den Regelungen für die Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen oder
- wenn die Kosten der Unterbringung des Versicherten in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge übernommen werden.

Eine vollständige Übernahme des Versichertenanteils an den Regelversorgungsleistungen ist ferner möglich, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt einschließlich der Einnahmen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, der sonstigen Angehörigen, der familienversicherten Kinder sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Versicherter	
■ ohne Angehörige	1.050,00 EUR
■ mit einem Angehörigen	1.443,75 EUR
■ mit zwei Angehörigen	1.706,25 EUR
■ zusätzlich für jeden weiteren Angehörigen	262,50 EUR

Ist eine vollständige Befreiung bei der Versorgung mit Zahnersatz wegen Überschreitung der maßgebenden Einkommensgrenze nicht möglich, kann dennoch eine teilweise Übernahme des Eigenanteils der Regelversorgungsleistungen erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn der Festzuschuss in Höhe von 50 Prozent der Regelversorgungsleistungen das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Familienbruttoeinnahmen und der zur vollständigen Befreiung maßgebenden Einkommensgrenze übersteigt. Die Beteiligung der LKK an den Kosten umfasst höchstens einen Betrag in Höhe des zweifachen Festzuschusses, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Beispiel 1 (ohne Bonus)		
Versicherter, ledig		
Monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt	1.100,00 EUR	
Grenzbetrag für die Gewährung eines zweifachen Festzuschusses	1.050,00 EUR	
Unterschiedsbetrag	50,00 EUR	
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)	150,00 EUR	
Festzuschuss		500,00 EUR
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung		150,00 EUR
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse		350,00 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse damit		850,00 EUR
Beispiel 2 (mit Bonus)		
Versicherter, verheiratet, 2 Kinder		
Monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt	1.980,00 EUR	
Grenzbetrag für die Gewährung eines zweifachen Festzuschusses		
Versicherter	1.050,00 EUR	
Ehegatte	393,75 EUR	
1. Kind	262,50 EUR	
2. Kind	262,50 EUR	
Grenzbetrag insgesamt	1.968,75 EUR	
Unterschiedsbetrag	11,25 EUR	
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)	33,75 EUR	
Festzuschuss (ohne Bonus)		400,00 EUR
zzgl. Bonus (20 Prozent)		80,00 EUR
Gesamt		480,00 EUR
Festzuschuss		400,00 EUR
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung		33,75 EUR
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse		366,25 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse *)		846,25 EUR
*) Der ermittelte Erstattungsbetrag von 846,25 EUR (400,00 EUR + 80,00 EUR + 366,25 EUR) übersteigt den zweifachen Festzuschuss von 800,00 EUR um 46,25 EUR. Um diesen Betrag ist der zusätzliche Zuschuss auf 320,00 EUR zu kürzen.		
Gesamtzuschuss der Krankenkasse mithin		800,00 EUR

Diese Informationen können nur einen Überblick über die Belastungsgrenze für Zuzahlungen/Härtefallregelungen geben. Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.

## Kontakt

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29  
24143 Kiel  
Telefon 0431 7024-0  
Fax 0431 7024-6120  
E-Mail post@kiel.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover  
Telefon 0511 8073-0  
Fax 0511 8073-498  
E-Mail info@nb.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80  
48147 Münster  
Telefon 0251 2320-0  
Fax 0251 2320-554  
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57  
64289 Darmstadt  
Telefon 06151 702-0  
Fax 06151 702-1260  
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

### Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 603-0  
Fax 0921 603-386  
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

### Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut  
Telefon 0871 696-0  
Fax 0871 696-488  
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25  
70199 Stuttgart  
Telefon 0711 966-0  
Fax 0711 966-2140  
E-Mail post@bw.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönöw  
Hoppegartener Straße 100  
15366 Hoppegarten  
Telefon 03342 36-0  
Fax 03342 36-1230  
E-Mail mail@mod.lsv.de

### Krankenkasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126  
34121 Kassel  
Telefon 0561 928-0  
Fax 0561 928-2486  
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



## Landwirtschaftliche Krankenversicherung



Belastungsgrenze für Zuzahlungen – Härtefallregelung Zahnersatz

Herausgeber:  
Spitzenverband der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Weißensteinstraße 70/72  
34131 Kassel  
www.lsv.de

Alle Versicherten haben für bestimmte medizinische Leistungen Zuzahlungen zu leisten. Hiervon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Ausnahme bei Fahrkosten). Grundsätzlich wird eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten erhoben – mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR, allerdings nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Damit die Versicherten durch die gesetzlichen Zuzahlungen nicht unzumutbar belastet werden, sieht der Gesetzgeber vor, dass niemand mehr als zwei Prozent seiner Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt pro Kalenderjahr zuzuzahlen hat (Belastungsgrenze). Für schwerwiegend chronisch Erkrankte beträgt diese Grenze ein Prozent. Durch Freibeträge wird insbesondere auf Familien Rück-sicht genommen. Die Belastungsgrenze ist für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen.

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze werden die Bruttoein-nahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten und der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und des Lebenspartners zusammengerechnet. Dies gilt in entspre-chender Weise für die geleisteten Zuzahlungen.

## Zuzahlungen

Zuzahlungen sind zu entrichten bei Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel
- stationäre Krankenhausbehandlung
- ambulante Rehabilitation in Reha-Zentren/-Einrichtungen
- stationäre Vorsorge und Rehabilitation
- häusliche Krankenpflege und Soziotherapie
- Haushaltshilfe
- Fahrkosten

Ebenso ist die Praxisgebühr für ärztliche, zahnärztliche oder psy-chotherapeutische Behandlung und die Ordnungsgebühr für Heilmittel und häusliche Krankenpflege auf die Belastungsgrenze anrechenbar.

## Belastungsgrenze

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze sind die jährlichen Brutto-einnahmen zum Lebensunterhalt des/der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden

- Ehegatten oder Lebenspartner,
  - sonstigen Angehörigen und
  - Kinder
    - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres generell,
    - nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur, sofern sie familien-versichert sind,
- mit einzubeziehen.

Dies gilt auch dann, wenn diese Personen bei unterschiedlichen Kran-kenkassen versichert sind (beispielsweise ein Familienvater bei einer LKK, ein Kind unter 18 Jahren in beruflicher Ausbildung aber bei einer anderen Krankenkasse).

Zu den sonstigen Angehörigen zählen die nach den individuellen Sat-zungsbestimmungen ihrer Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) familienversicherten Personen, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und auf seine Hilfe angewiesen sind, und die mit-arbeitenden Familienangehörigen (ohne Arbeitsvertrag).

Die gesamten jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt sind für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um **4.725 EUR** und für jeden weiteren im gemeinsamen Haushalt leben-den Angehörigen um **3.150 EUR** im Jahr 2011 zu vermindern. Für je-des Kind ist ein Abzug in Höhe von je **7.008 EUR** vorzunehmen.

### Beispiel:

Versicherter, verheiratet, zwei Kinder,  
jährliche Bruttoeinnahmen von 30.000 EUR  
(monatlich 2.500 EUR)

Für den Ehegatten sind die Einnahmen um **4.725 EUR** und für jedes Kind um **7.008 EUR** zu kürzen.

30.000 EUR		
– 4.725 EUR	(Ehegatte)	
– <u>14.016 EUR</u>	(zwei Kinder)	
11.259 EUR	x 2 % =	<b>225,18 EUR</b>

Die Belastungsgrenze beläuft sich damit auf **225,18 EUR** für das Kalen-derjahr.

Übersteigen die gesetzlichen Zuzahlungen für den Versicherten und die zu berücksichtigenden Angehörigen die jährliche Belastungsgren-ze, wird der darüber hinausgehende Betrag von der LKK erstattet.

Sind mehrere Krankenkassen betroffen, so wird der Betrag von der Krankenkasse erstattet, an die der Versicherte sich zuerst wendet.

## Sonderregelung für chronisch Kranke

Für Versicherte, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen. Diese Absenkung der Belastungsgrenze gilt für den gesamten Familienhaushalt, wenn mindestens eine Per-son wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehand-lung ist und ist ebenfalls für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen. Die Belastungsgrenze ist auch für chronisch Kranke für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen.

Das Nähere zur Definition einer schwerwiegenden chronischen Er-krankung hat der Gemeinsame Bundesausschuss in einer Richtlinie geregelt. Weitere Informationen hierüber erhalten Sie bei Ihrer LKK.

## Nachweise sammeln

Es ist wichtig, Belege und Quittungen über geleistete Zuzahlungen zu sammeln. Berücksichtigt werden nur Zuzahlungsbelege, aus denen

- der Vor- und Familienname des Versicherten,
- die Art der Leistung,
- der Zuzahlungsbetrag und
- das Datum der Abgabe und die abgebende Stelle (z. B. Stempel)

hervorgehen. Auf Wunsch wird von der LKK auch ein Quittungsheft zur Verfügung gestellt, in dem die Zuzahlungen bestätigt werden können.

## Nicht berücksichtigt werden

dagegen Kosten, die dadurch entstehen, dass beispielsweise

- Arznei-/Hilfsmittel abgegeben werden, die höhere als die vom Festbetrag abgedeckten Kosten verursachen,
- aufwändigere Leistungen als eigentlich notwendig in Anspruch genommen werden,
- Aufwendungen für Mittel entstehen, deren Verordnung zu Lasten der Krankenversicherung ausgeschlossen ist,
- Eigenanteile für Hilfsmittel, die auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens beinhalten (wie orthopädische Schuhe), erhoben werden,
- Leistungen ohne ärztliche Verordnung bezogen werden.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Eigenanteile zu Zahnersatz und bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung. Des Weiteren können Fahrkosten zur ambulanten Behandlung bis auf die gesetzlichen Zu-zahlungen nicht auf die Belastungsgrenze angerechnet werden.

## Befreiung im laufenden Kalenderjahr

Wird die individuelle Belastungsgrenze vor Ablauf des Kalenderjahres erreicht, ist der Versicherte auf Antrag für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen zu befreien. Eine Befreiung aufgrund einer Vorauszahlung des Versicherten in Höhe der voraussichtlichen Belas-tungsgrenze ohne den Nachweis der tatsächlich entstandenen Zuzah-lungen ist grundsätzlich möglich.

## Was sind Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt?

Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen des Versicherten und gegebenenfalls seiner Angehörigen gehören alle Bruttoeinnah-men, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, also insbesondere

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - (Bei buchführenden Betrieben wird zur Berechnung des Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft der Einkom-menssteuerbescheid herangezogen. Bei nicht buchführenden Betrieben, bei denen der Gewinn aus Land- und Forstwirt-schaft nach Paragraph 13a des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln ist, wird der gesetzlich vorgesehene modifizierte Wirtschaftswert berücksichtigt),
- Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen), wobei die steuerlichen Freibeträge (**801 EUR**, für Verheiratete **1.602 EUR**) bei der Einkommensberechnung nicht abgesetzt werden kön-nen,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Renten, Versorgungsbezüge,
- Bezüge aus Hofübergabe (Barbeträge, Sachbezüge – bei Alten-teilern bleibt die Wohnung als Sachbezugswert unberücksich-tigt),
- sonstige Einnahmen (z. B. Leibrente).

Unberücksichtigt bleiben Grundrenten für Kriegsbeschädigte und Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Renten und Beihilfen für Körperschäden, die nach dem Bundesentschä-digungsgesetz gezahlt werden, und zwar bis zur Höhe der ver-gleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Für einige Personengruppen, z. B. Empfänger von Sozialhilfe, gel-ten besondere Regelungen zur Bestimmung der Bruttoeinnah-men zum Lebensunterhalt.